

Durchführungsbestimmungen

für die Konsultationskindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Zuwendungszweck

Das Land Rheinland-Pfalz hat anhand eines im Jahr 2023 durchgeführten Bewerbungsverfahrens sechzehn Konsultationskindertageseinrichtungen für die Jahre 2024 bis 2026 ausgewählt. Jede dieser Kindertageseinrichtungen, die sich durch einen konzeptionell verankerten Themenschwerpunkt auszeichnet, erhält während dieses Zeitraums maximal 15.000,- € pro Jahr, um einen Beitrag zur Qualitätssicherung und Unterstützung des Bildungsauftrags in Kindertageseinrichtungen zu leisten und als Fortbildungseinrichtung aus der Praxis für die Praxis zu fungieren. Dies bedeutet, dass sie Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern, Kindertagespflegepersonen, Teams, Trägern, Vertreterinnen und Vertretern aus der Politik, etc. in unterschiedlichen Fortbildungs- und Informationskontexten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich jede Konsultationskita pro Woche im Rahmen der Konsultationsarbeit ca. eine Veranstaltung (Hospitation, Fachnachmittag, Online-Fortbildung, etc.) zu planen und durchzuführen (abzüglich der Ferienzeiten). Die Veranstaltungen können auch auf einzelne Wochen konzentriert werden.

Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung bis zu einem Betrag von 15.000,- € ausnahmsweise als Vollfinanzierung gewährt.

Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind die auf Grund des im Jahr 2023 vom Land Rheinland-Pfalz durchgeführten Bewerbungsverfahrens ausgewählten und benannten sechzehn Konsultationskindertageseinrichtungen.

Zuwendungsvoraussetzungen

Anforderungen an die Konsultationskindertageseinrichtung

Mit der Benennung zur Konsultationskindertageseinrichtung verpflichtet sich die Einrichtung Serviceleistungen im System der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz zu erbringen (vgl. 4.3).

- Die Einrichtung arbeitet auf der Grundlage der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.
- Sie hält sich an das im Bewilligungsbescheid festgesetzte Schwerpunktthema.
- Sie arbeitet nach einer schriftlich formulierten Konzeption.
- Sie bietet in der Regel mindestens 75 Plätze.
- Eltern und Kinder sind über die Durchführung des Vorhabens informiert. Der Elternausschuss hat der Bewerbung zugestimmt.
- Die Einrichtung ist verpflichtet an den gemeinsamen Arbeitstreffen aller Konsultationskindertageseinrichtungen teilzunehmen, die das Ministerium für Bildung gemeinsam mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum (SPFZ) veranstaltet.
- Die Einrichtung verfügt über einen Internet-Zugang.
- Sie hat die Unterstützung einer Fachberatung bei der Trägerorganisation oder Kommune. Falls keine Fachberatung zur Verfügung steht, muss vom Träger ein äquivalentes Fortbildungs- und Beratungssystem nachgewiesen werden.

Anforderungen an den Träger

- Der Träger ist mit der Bewerbung als Konsultationskindertageseinrichtung einverstanden.
- Er unterstützt das Team bzw. die Einrichtung bei der Bewältigung von administrativen Anforderungen (Erstellen eines Finanzplanes, Abruf der Mittel, Erstellen eines jährlichen Verwendungsnachweises).
- Er sorgt für Stabilität und Kontinuität im Team und unterstützt die Einrichtung aktiv bei der Erfüllung der Aufgaben als Konsultationskindertageseinrichtung.

Zu erbringende Serviceleistungen der Konsultationskita

- Die Einrichtung ermöglicht u. a. Fachnachmittage (bzw. –vormittage), Hospitationen sowie Online-Angebote und Beratungen.
- Sie steht dem Ministerium für Bildung grundsätzlich für die Mitwirkung an Fachtagungen o. ä. zur Verfügung.
- Sie liefert jährlich einen Sachbericht ab, der auf dem Kita-Server (www.kita.rlp.de) abgebildet werden kann.
- Sie ist bereit an Evaluationsverfahren (in Form eines Fragebogens) teilzunehmen.
- Sie ist bereit mit Fachschulen zu kooperieren.
- Sie ist bereit mit der Hochschule Koblenz/Remagen (Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement, Schwerpunkt frühe Kindheit bzw. mit dem IBEB) zu kooperieren.
- Sie stellt sich auf dem Kita-Server dar.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Personalausgaben

Als Richtwert gelten wöchentlich mindestens 8 Stunden für eine sozialpädagogische Fachkraft im Jahresdurchschnitt aus der Kindertageseinrichtung (d. h. aus dem bestehenden Team im Rahmen bestehender Arbeitsverträge – oder auf Honorarbasis für "externe Kräfte") - auch verteilt auf mehrere Personen. Förderfähig sind die Personalkosten der Vertretungskraft, die diese in der Kindertageseinrichtung übernimmt, für die Zeiten, in der eine andere pädagogische Fachkraft (auch die Leitung) mit Konsultationsaufgaben beschäftigt ist. Angesetzt werden kann die Haushaltsausgabe (= brutto + Arbeitgeberanteil, dies bedeutet Tabellenentgelte, Kinderbesitzstand, Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlung, Arbeitgeberanteile an Sozialversicherungen und VBL-Umlage – jedoch nicht den Arbeitgeberanteil für die Beiträge zur Berufsgenossenschaft – sowie alle zukünftigen Tarifierhöhungen).

Reisekosten

Förderfähig sind Reisekosten ausschließlich für das Personal der Konsultationskita nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (z.B. für die Teilnahme an

den Arbeitstreffen oder an Fortbildungen, Besuche anderer Konsultationskindertageseinrichtungen, etc.). Evtl. Reisekosten für Fortbildungskräfte, die ein Seminar o. ä. in der Kita anbieten, sind hier nicht zu berücksichtigen. Diese Kosten zählen zu den Gesamtkosten einer Fortbildungsmaßnahme und sind unter Pos. 5 (Fortbildungen) des Finanzplanes zu beantragen.

Sachausgaben

Diese sind nur förderfähig, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Konsultationsarbeit stehen. Beispiele zur Verdeutlichung: Die Beschaffung eines Laptops steht in direktem Zusammenhang, sofern damit Präsentationen für die Besucher der Konsultationskindertageseinrichtung erstellt und vorgeführt werden sollen. Diese Ausgabe kann daher bewilligt werden. Die Beschaffung von Möbeln o. ä. für die Einrichtung steht hingegen nicht in direktem Zusammenhang mit der Arbeit als Konsultationskindertageseinrichtung, da diese nicht ausschließlich für die Konsultationsarbeit verwendet werden. Für die generelle Ausstattung der Einrichtung ist der Träger zuständig.

Nicht förderfähig sind des Weiteren die Abschreibungskosten.

Förderfähig sind auch sog. Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Konsultationsarbeit benötigt werden (Drucker- und Flipchartpapier, Moderationsmaterial, etc.)

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes beschafft werden, gehen nach Ablauf der Benennung als Konsultationskita in das Eigentum des jeweiligen Trägers über.

Sonstige Kosten

Hierzu zählen z. B. Ausgaben für die Bewirtung (Getränke und evtl. kleine Speisen) an Fachnachmittagen u. ä. (keine Restaurantbesuche o. ä.) bis zu einer Höhe von 500,- € pro Jahr oder Geschirr bis zu einer Höhe von 100,- € (im Zeitraum von 3 Jahren).

Fortbildungskosten

Die Fortbildung muss zum Schwerpunkt der Konsultationskindertageseinrichtung durchgeführt werden oder hilfreich für die Konsultationsarbeit im Allgemeinen sein.

Verwaltungskosten

Diese dürfen maximal 10 % der geplanten Gesamtaufwendungen (Summe der Pos. 1 bis 5 des Finanzierungsplans) pro Jahr betragen.

Keine zuwendungsfähigen Ausgaben sind insbesondere

- Gestaltung eines Internetauftritts der Einrichtung
- Druck der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung

Die einzelnen Positionen müssen in einem begründeten Verhältnis zur Konsultationsarbeit stehen. **Eine spätere Verschiebung der Einzelansätze (d.h. eine Überschreitung des Gesamtbetrages einer Position des Finanzierungsplans bei gleichzeitiger Unterschreitung des Gesamtbetrages einer anderen Position des Finanzierungsplans ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Fachreferat im Ministerium für Bildung möglich).**

Gewährung der Zuwendung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Ministerium für Bildung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Wirksamkeit

Diese Durchführungsbestimmungen gelten ab dem 01.01.2024.